

## **Kundeninformation gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)**

**zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen**

Stand: Juli 2021

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

### **Präambel**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) verpflichtet Banken, Kunden gesetzlich festgelegte Informationen zu erteilen. Darüber hinaus schreibt das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (z.B. per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) die Erteilung einiger allgemeiner Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz vor. Den vorstehenden gesetzlichen Informationsverpflichtungen kommt die flatexDEGIRO Bank AG hiermit nach.

Ihre flatexDEGIRO Bank AG

### **Übersicht**

Teil A: Allgemeine Informationen

Teil B: Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Teil C: Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 8 FernFinG

## **A Allgemeine Informationen**

### **A-1 Name und Anschrift der Bank**

flatexDEGIRO Bank AG, Zweigniederlassung Österreich  
Opernring 1 / Top 736  
A-1010 Wien

Telefon: +43 (0) 1 2057710-0

Fax: +43 (0) 1 2057710-99

Mail: [kundeninfo@flatexdegiro.com](mailto:kundeninfo@flatexdegiro.com)

Internet: [www.flatexdegiro.com](http://www.flatexdegiro.com)

Hauptniederlassung Deutschland  
flatexDEGIRO Bank AG  
Rotfeder-Ring 7  
60327 Frankfurt am Main  
Deutschland

**A-2 Zulassung**

Die flatexDEGIRO Bank AG, Frankfurt, Deutschland, ist ein in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin; Kontaktdaten im nachstehenden Punkt A-5) zugelassenes Kreditinstitut. Die flatexDEGIRO Bank AG, Zweigniederlassung Österreich ist eine unselbstständige Niederlassung der flatexDEGIRO Bank AG, Frankfurt, Deutschland, gemäß § 9 Bankwesengesetz (BWG).

**A-3 Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank**

Vorstand: Frank Niehage (Vorsitzender), Muhamad Said Chahrour, Dr. Benon Janos, Jörn Engelmann, Steffen Jentsch

**A-4 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

**A-5 Zuständige Aufsichtsbehörden**

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

Telefon: +43 (0)1 24959-0

Fax: +43 (0)1 24959-5499

E-mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

D-53117 Bonn

Postfach 1308

D-53003 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108-0

Fax: +49 (0)228 4108-1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Bereich Wertpapieraufsicht/Asset-Management

Marie-Curie-Str. 24-28

D-60439 Frankfurt

Postfach 50 01 54

D-60391 Frankfurt

Telefon: +49 (0)228 4108-0

Fax: +49 (0)228 4108-1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Deutsche Bundesbank

Hauptverwaltung in Hessen

Laufende Aufsicht 1

Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

**A-5 Eintragung der Zweigniederlassung Österreich im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien**

Firmenbuch des Handelsgerichts Wien  
Maxergasse 1a  
1030 Wien  
Registriernummer: FN 334642 x

**Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main**

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main  
Heiligkreuzgasse 34  
60313 Frankfurt  
E-Mail: [registergericht@ag-frankfurt.justiz.hessen.de](mailto:registergericht@ag-frankfurt.justiz.hessen.de)  
Registriernummer: HRB 105687

**A-6 Umsatzsteueridentifikationsnummer**

ATU 65140956

**A-7 Vertragssprache**

Maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung (einschließlich Informationen und Vertragsbedingungen) sowie für die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch.

**A-8 Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Gemäß Nr. 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Kunden, die Verbraucher sind, und der Bank österreichisches Recht.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand bei in- und ausländischen unternehmerischen und öffentlich-rechtlichen Kunden regeln Nr. 7 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

**A-9 Außergerichtliche Streitschlichtung**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (Zahlungsdienstegesetz [ZaDiG]) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft anrufen. Nähere Informationen unter [www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at). Die Beschwerde kann per Post an: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, per Fax an: +43 5 90 900 118337 oder per E-Mail an: [office@bankenschlichtung.at](mailto:office@bankenschlichtung.at), gerichtet werden.

**A-10 Maßnahmen zum Schutz von Kundenvermögen**

**A-10.1 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung**

Die Bank ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Näheres entnehmen Sie bitte Nr. 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

**A-10.1 Wertpapierverwahrung**

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß Nrn. 10 ff der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ (Kap. V in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen). Bei der Erfüllung in Deutschland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG)

zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammeldepotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung). Die Bank wird die außerhalb Deutschlands angeschafften Wertpapiere außerhalb Deutschlands verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die betreffenden Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in der Wertpapierrechnung unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

**A-11 Berichte über die erbrachten Dienstleistungen**

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, Kap. V, Nr. 3 Abs. 2). Eine Aufstellung über die vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente wird dem Kunden mindestens einmal jährlich übermittelt (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, Kap. V, Nr. 13).

**A-12 Information über Kundenkategorie**

Aus §§ 48 ff, 66 ff WAG 2018 ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung der Bank, ihre Kunden in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien einzustufen. Mit der Einstufung sind nach dem WAG 2018 verschiedene Schutzmaßnahmen verbunden. Die Bank ist gemäß § 66 Abs. 3 WAG 2018 befugt, alle ihre Kunden als Privatkunden zu behandeln. Hiervon hat die Bank Gebrauch gemacht.

**A-11 Informationen zur Bankverbindung**

Bankleitzahl: 19480  
BIC (SWIFT)-Code: BIIWATWW

## **B Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen**

### **B-1 Wesentliche Leistungsmerkmale**

#### **B-1.1 Kontoführung**

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist oder dies im Rahmen einer geduldeten Überziehung zugelassen wird. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen (vgl. hierzu „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ unter Kap. VII in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen)
- Lastschriftbelastungen

#### **B-1.2 Verwahrung**

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“).

Ferner erbringt die Bank die in Nr. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ (Kap. V in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen) beschriebenen Dienstleistungen.

#### **B-1.3 Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren**

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilsscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

- a. **Kommissionsgeschäfte:** Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- b. **Durch Festpreisgeschäft:** Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- c. **Durch Zeichnung:** Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ (Kap. V in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen) geregelt.

#### **B-1.4 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren**

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen

sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügt.

#### **B-1.5 Besonderheiten bei Fremdwährungskonten**

Die Bank richtet für den Kunden auf dessen gesonderten Antrag ein/mehrere Zusatzkonto/-konten in Fremdwährung in laufender Rechnung ein, schreibt dem Konto eingehende Zahlungen gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist. Voraussetzung zur Anlage eines/mehrerer Fremdwährungskontos/-konten ist mindestens ein in Euro geführtes Hauptkonto bei der Bank. Für jede der gewünschten Fremdwährungen wird ein selbstständiges Fremdwährungskonto als Zusatzkonto angelegt.

Devisenkauf und -verkauf sind ausschließlich zu Lasten bzw. zu Gunsten eines vorhandenen in Euro geführten Kontos bei der Bank möglich. Überweisungen auf Drittkonten in der Währung des Fremdwährungskontos sind möglich.

Das Fremdwährungskonto kann für Wertpapieraufträge als Abwicklungskonto angegeben werden, wenn die Abrechnungswährung des Wertpapierauftrages der Währung des Fremdwährungskontos entspricht.

Die für Fremdwährungskonten anfallenden Entgelte und Zinsen werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Konto- und Depotvertrag belastet bzw. vergütet. Guthaben auf Fremdwährungskonten werden gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis verzinst. Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenszinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Bei der Führung von Fremdwährungsbeständen können durch Wechselkursveränderung zusätzliche Risiken entstehen.

Nr. 11 „Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthält für Fremdwährungskonten relevante Regelungen einschließlich eines Leistungsvorbehalts (Nr. 11 Abs. 3).

#### **B-2 Preise**

Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Konto- und Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf der Internetseite der Bank unter <https://www.flatex.at/rechtliche-hinweise/> einsehen.

Sofern der Kunde Leistungen durch einen vorgeschalteten Dritten in Anspruch nimmt, können individuelle Vereinbarungen gelten, die im jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis des Vermittlers/Vermögensverwalters eingesehen werden können.

### **B-3 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten**

- Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, wenn diese innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
- Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

### **B-4 Zusätzliche Telekommunikationskosten**

Keine

### **B-5 Leistungsvorbehalt**

Für Fremdwährungskonten gilt der unter Nr. 11 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dargestellte Leistungsvorbehalt.

### **B-6 Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

#### **B-6.1 Beginn der Ausführung des Konto- und Depotvertrages**

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Konto- und Depotvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Depots an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Konto- und Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt und/oder das Konto/Depot zur Nutzung freigibt. Die Bank beginnt unverzüglich danach mit der Erfüllung des Konto- und Depotvertrages.

#### **B-6.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist**

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 2 Wochen auszuführen.

#### **B-6.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden**

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Konto wie folgt belastet:

- Leistungspauschale, kumuliert zum Monats- oder Quartalsende (gem. Preis- und Leistungsverzeichnis)
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
- Zinsen zum Monats- oder Quartalsende (gem. Preis- und Leistungsverzeichnis)

#### **B-6.4 Kontoführung**

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode - in der Regel zum Ende des Kalenderquartals - miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss im Online Archiv mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer Angabe über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils

vereinbarten Form, nämlich durch Bereitstellung im Online-Archiv, sofern der Kunde keine postalische Zusendung wünscht, übermittelt.

#### **B-6.5 Auszahlung**

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung durch Vornahme einer Überweisung auf ein vom Kontoinhaber oder Bevollmächtigten benanntes Konto erfolgen.

#### **B-6.6 Überweisung**

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ (Kap. VII in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen).

#### **B-6.7 Lastschriftbelastung/Scheckinkasso**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind (vgl. Kap. I, Nr. 10 Abs. 1 in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen).

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Kap. I, Nr. 10 Abs. 2 in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen).

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen (vgl. Kap. I, Nr. 8 Abs. 2 in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen).

#### **B-6.8 Online-Archiv**

Die Bank bietet ihren Kunden einen webbasierten Zugang zu einem Online-Archiv. Im Online-Archiv werden kundenindividuell verschiedene im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung stehende Dokumente – wie z.B. Bestätigungen von Ordereinstellungen/ -änderungen und -löschungen, Wertpapierabrechnungen, Konto- und Depotauszüge und wichtige Mitteilungen - als PDF-Dateien zum Lesen, Download und Ausdruck bereitgestellt. Für Kunden der Bank werden für die Nutzung des Online-Archivs keine Zusatzkosten erhoben. Der zusätzliche postalische Versand von im Online-Archiv bereitgestellten Dokumenten erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und ist mit zusätzlichen Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis verbunden.

## **B-7 Vertragliche Kündigungsregeln**

Für den Konto- und Depotvertrag gelten die in Nr. 19 und 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Der Kunde kann demnach die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf zumindest der Textform.

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung durch den Kunden nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist in Textform kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt); E-Mail genügt. Bei der Ermessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. von laufenden Konten oder Kartenverträgen) und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen durch die Bank ist gemäß Nr. 20 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

## **B-8 Mindestlaufzeit**

Für den Konto- und Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Konto- und Depotvertrages werden die verwahrten Wertpapiere nach Wahl des Kunden auf ein anderes Depot übertragen oder veräußert.

## **B-9 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde**

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank beschrieben. In diesen sind unter Nr. 12 die Mitwirkungspflichten des Kunden festgelegt. Daneben gelten die folgenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten:

- Bedingungen für Gemeinschaftskonten
- Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien
- Bedingungen für das Cash-Konto
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Sonderbedingungen die Nutzung von Realtime-Kursen der Deutschen Börse AG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und vorstehend genannte Sonderbedingungen werden zusammen im Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen“ bereitgestellt.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

**B-10 Interessenkonflikte**

Gemäß § 45 WAG 2018 müssen Finanzdienstleistungsunternehmen Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufstellen. Die Bank hat diese unter der Adresse <https://www.flatex.at/rechtliche-hinweise/> veröffentlicht. Die Grundzüge dieser Grundsätze stellen sich wie folgt dar:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses (Produktüberwachung);
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Regelungen über die Ausführung von Kundenorders;
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften aller Mitarbeiter gegenüber dem Compliance-Office
- Fortlaufende Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Lösung nicht möglich ist; sowie
- Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte in von uns erstellten bzw. verbreiteten Finanzanalysen.

## **C Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 8 FernFinG**

Sie sind gemäß § 8 FernFinG berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der flatexDEGIRO Bank AG ausdrücklich zu erklären. Der Rücktritt ist an folgende Anschrift zu richten:

**flatexDEGIRO Bank AG, Zweigniederlassung Österreich**  
**Opernring 1 / Top 736**  
**A-1010 Wien**

Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der mit Ihnen geschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit bzw. auf die jeweils vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs 5 FernFinG darf innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie in der Folge wirksam vom Vertrag zurück, kann die Bank die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsmäßig tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistung entspricht. Die Bank hat Ihnen binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jeden Betrag, den sie von Ihnen vertragsmäßig erhalten hat, abzüglich des in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Betrages zu erstatten. Sie haben innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung der Bank von ihr erhaltene Geldbeträge zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht:

- bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit:
  - Devisen,
  - Geldmarktinstrumenten,
  - handelbaren Wertpapieren,
  - Anteilen an Anlagegesellschaften,
  - Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
  - Zinstermingeschäften (FRA),
  - Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
  - Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle zuvor genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen und Zinsoptionen;
- wenn der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Rücktrittsrecht ausübt.